

## Das Urteil im May-Prozeß.

In später Nachmittagsstunde wurde gestern in dem Beleidigungsprozeß des Jugendschriftstellers Karl May gegen den Redakteur Lebius das Urteil gefällt. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilte das Gericht den Angeklagten zu **hundert Mark Geldstrafe** oder zwanzig Tagen Gefängnis und legte ihm die Kosten des Verfahrens auf. Das Gericht war der Meinung, daß nur ein schöffengerichtliches Urteil vorliege und zwar das freisprechende. Im übrigen sah das Gericht den Ausdruck „geborener Verbrecher“ als eine Beleidigung im Sinne des § 185 des Strafgesetzbuchs an, billigte dem Angeklagten an sich den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zu, hielt diese Schutzgrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei.

Aus der Verhandlung tragen wir noch folgende Einzelheiten nach: Der Vorsitzende beschränkt die Beweisaufnahme zunächst auf die Frage, ob dem Angeklagten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zuzubilligen sei. Die Zeugin Fräulein v. Scheidt läßt sich des längeren über die Umstände aus, unter denen Lebius an sie den Brief mit dem inkriminierten Ausdruck „geborener Verbrecher“ geschrieben hat. Sie hat den Brief an May ausgeliefert. Die geschiedene Frau des Privatklägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Pollmar nennt und in Weimar wohnt, läßt sich auf Vorhalt des längeren über ihre Ehescheidung aus. Sie bestätigt, daß sie Lebius, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gesagt habe: in dem Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme, sie werde dem Staatsanwalt überwiesen werden. So sei sie durch Drohungen eingeschüchtert und dadurch verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. An einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen, und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe May ihr geantwortet: er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Lebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erlebnisse mit ihrem Manne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß er dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von May bewilligte Rente von jährlich 3000 Mark verlieren. Richtig sei es, daß sie zu Lebius, als er in Weimar zu ihr kam, gesagt habe: „Sie kommen mir wie

### ein Bote des Himmels,

ich habe mir eben die Karten gelegt und diese haben mir gesagt, daß ein blonder Mann zu mir kommen und mir in meiner Not hilfreich zur Seite stehen werde.“ Sie habe dann, als die Veröffentlichungen Lebius' erschienen, ihre Rente verloren. Sie sei im Jahre 1903 geschieden und als schuldiger Teil erklärt worden, doch sei damals ein Vertrag mit der jetzigen Frau Karl Mays, die früher seine Sekretärin gewesen, zustanden gekommen, wonach ihr die Rente gezahlt wurde. Als ihr diese entzogen wurde, sei sie nach Berlin gefahren und habe Lebius nun ihre Not geklagt. Dieser habe sie unterstützt und ihr seit dem 1. Januar eine regelmäßige monatliche Unterstützung zuteil werden lassen. Lebius habe auch ihre Prozesse gegen May geführt. Ueber die ähnlichen und die damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse, die für diese Strafsache Interessen haben, läßt sich in sehr temperamentvoller Weise die Zeugin, verwitwete Frau Baumeister Achilles aus, die die geschiedene Frau May und den Privatkläger seit langen Jahren kennt und sich der Frau in ihrer Notlage angenommen hat. Es kommt bei dieser Zeugenbekundung wiederholt zu äußerst lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dieser Zeugin und Karl May. Hierauf wird der Rechtsanwalt Bredereck ersucht, seine etwaigen Beweisanträge zu präzisieren. Der Verteidiger beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung, die der Angeklagte über den Privatkläger May gehabt hat, auch der Staatsanwalt Wulffen hatte, der in seinem bekannten Werke „Psychologie des Verbrechers“ gerade May als „geborenen Verbrecher“ behandelt habe. Staatsanwalt Wulffen habe May als Typus des geborenen Verbrechers hingestellt. Staatsanwalt Wulffen habe diese Ueberzeugung auf Grund der Akten, die ihm bekannt geworden, gewonnen. – Rechtsanwalt Netker bestreitet, daß alles was Staatsanwalt Wulffen in seinem Werk über May behauptete, in den Akten stehe. – Karl May: Was Wulffen über mich schreibt, ist mir egal. Ich habe ihm geantwortet, daß ich ihn nicht für einen Kriminalpsychologen halte. Staatsanwalt Wulffen hat mir sehr höflich geantwortet. – Rechtsanwalt Bredereck: Schon das Urteil, durch das May zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergebe, daß May ein geborener Verbrecher sei. Daraus werde sich ergeben, daß May es sehr gut verstanden habe, allerlei Waren nach Häusern mit zwei Ausgängen kommen zu lassen und nach Empfangnahme der Waren zu

verschwinden, daß er einem Bauer, zu dem er in der Maske eines Polizisten gekommen, angeblich, um nach falschem Geld zu fahnden, sein Geld abgenommen habe, und daß er einen Einbruch in einem Uhrenladen ausgeführt habe. – May: Es ist doch unerhört. Ich habe nie einen Einbruch ausgeführt, niemals in einem Uhrenladen! – Rechtsanwalt Netker: Es handelt sich doch überhaupt um

#### **lange zurückliegende Jugendsünden,**

ich bitte doch, dem alten Mann solche Quälerei zu ersparen! – Weitere Beweisanträge des Verteidigers gehen dahin: Die Eltern des Privatklägers seien Kleptomane gewesen; wenn die Mutter, die Hebamme war, zu den Leuten geholt worden sei, dann hätten die betreffenden Leute silberne Löffel und andere Wertsachen schleunigst weggeschlossen. Pastor Laube werde bekunden, daß May selbst schon als Schüler „lange Finger“ gemacht. – May: Wenn das wahr wäre, würde ich wohl niemals in eine Seminar aufgenommen worden sein. Pastor Laube ist ein achtzig Jahre alter Mann, der schon etwas schwach sei. – In bezug auf die angeblich von Karl May begangenen Pelzdiebstähle wird auf Leipziger Polizeiakten, in bezug auf begangene Pferdediebstähle auf Gerichtsakten von Mittweida, in Sachen der Räubertätigkeit auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen. Er werde bekunden, daß sich May mit dem Verbrecher Kriegel in einem erzgebirgischen Walde herumtrieb und Frauen, die vom Markte heimkehrten, beraubte. Diese Räubereien hätten einen solchen Umfang angenommen, daß man Feuerwehr und Turnvereine aufgeboten habe, um die Räuber zu fangen. May habe sich seiner Festnahme sehr sinnig entzogen, er habe aus seinen Kleidervorräten, die in einer Höhle aufbewahrt waren, die Uniform eines Gefangenenaufsehers entnommen und angezogen, dem Kriegel die Hände auf den Rücken gebunden und sei mit ihm auf diese Weise unbehelligt durch den Kordon gekommen. – R.-A. Netke: Der Pferdediebstahl wird zugegeben, das Räuberleben wird bestritten. – May: Die Sache erledigt sich schon dadurch, daß ich zu der Zeit, wo ich die Räubertaten mit Kriegel begangen haben soll, gesessen habe. Auch die ganze örtliche Situation zeige, daß die Behauptung geradezu lächerlich sei. Der ganze Wald, um den es sich handle, sei in zwei bis drei Minuten zu durchmessen, und in diesem Walde sollen zwei Räuber in einer Höhle ein ganzes Lager von Kleidern aufbewahrt haben und den doch recht „hellen“ Sachsen, die mit Feuerwehrmännern, Turnern und Schützen den Wald umstellt hatten, sollte es nicht gelungen sein, die Räuber zu erwischen. Wenn sich die Sachen zur Zeit des Schinderhannes abgespielt haben würden, könnte man es vielleicht glauben. – Rechtsanwalt Bredereck: Wir bitten, statt dieser allgemeinen Bemerkungen doch endlich mal um eine Aufklärung des Privatklägers, warum er denn zu drei Jahren Arbeitshaus verurteilt worden ist. Darüber schweigt er sich vollständig aus, und die Akten sind nicht mehr vorhanden. – Weitere Beweisanträge beziehen sich darauf, daß May katholische fromme und zugleich unzüchtige Schriften verfaßt habe, daß er den Dokortitel zu Unrecht geführt und sich selbst in Kürschners Literaturkalender als „Doktor“ bezeichnet, daß er seine erste Frau durch Drohungen und spiritistische Tricks gewissermaßen hinterrücks zur Ehescheidung bestimmt habe, daß in einem erschienenen Buche „May als Erzieher“ der größte Teil der darin abgedruckten Briefe „dankbarer May-Leser“ von May selbst verfaßt und gefälscht worden seien. In diesem Buche werde May als eine Art Heiland, Messias, Säkularmensch und zweiter Bismarck gefeiert. – Zu allen diesen Anträgen werden vom Privatkläger und seinen Anwälten in jedem einzelnen Falle Gegenanträge gestellt, die die Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen dartun sollen. – Der Gerichtshof beschloß, alle Beweisanträge und Gegenanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis der Mayschen Ehescheidung zur Verlesung zu bringen und die geschiedene Frau und Frau Achilles darüber zu vernehmen, was über die Ehescheidungsaffäre dem Angeklagten Lebius mitgeteilt worden ist. – Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß die Ehescheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Manne nach und nach große Geldsummen heimlich entwendet habe, was sie jedoch bestreitet, und weil sie ihren Mann mit entehrenden Schimpfworten verfolgt habe. – Die dann nochmals vernommene Frau Pollmar erzählt noch einmal alle Vorgänge, die ihrer Ehescheidung vorangegangen und sich während der ganzen Affäre abgespielt haben. – Justizrat Dr. Sello erklärt, Lebius habe die

#### **Vertrauensseligkeit einer verärgerten Frau,**

die er aufgesucht und ausgehört habe, mißbraucht. Betont müsse noch werden: dadurch, daß Lebius gewisse Behauptungen gegen den Privatkläger aufgestellt hat, sind diese Behauptungen noch nicht als wahr erwiesen; sie sind bisher beweislos geblieben und können nach keiner Richtung hin gegen den Privatkläger ins Feld geführt werden. Richtig ist lediglich, daß der Privatkläger, der sich nach schweren

Schicksalsschlägen zu einer hochgeachteten Position emporgerungen, vor vierzig Jahren sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat. Das gibt Lebius in keiner Weise das Recht, durch einen solchen tödlichen Streich persönlicher Rache seinen Gegner in den Abgrund zurückzuschleudern. – Rechtsanwalt Bredereck tritt den Ausführungen des Vorredners entschieden entgegen und verlangt für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs. Der Angeklagte habe sich der Interessen der von ihrem geschiedenen Ehemanne ganz unglaublich behandelten und in Not und Bedrängnis gestoßenen Frau angenommen und müsse sich gegen den Vorwurf verwehren, irgendwie unmoralisch gehandelt zu haben. Lebius habe seine Preßstrafen seinerzeit als sozialdemokratischer Schriftsteller erhalten, er sei dann der geistige Führer der nationalen gelben Gewerkschaften geworden und habe sich nun den Haß der Sozialdemokraten zugezogen. Um seinen Wert herabzusetzen, sei von der sozialdemokratischen Presse immer wieder auf Karl May als Zeugen gegen ihn Bezug genommen, und deshalb habe er das dringendste Interesse daran gehabt, einmal darzulegen, weiß Geistes Kind dieser Karl May eigentlich sei. Zweifellos habe dieser in seiner Ehescheidungsaffäre eine Roheit der moralischen Empfindung bekundet, die ohne gleichen sei, und schließlich habe er seine arme Frau nach dreiundzwanzigjähriger Ehe in perfider Weise abgeschüttelt. Der Angeklagte habe nach allem, was ihm bekannt war, das Recht gehabt, May einen geborenen Verbrecher zu bezeichnen. – Es folgt dann das

**Schlußwort Karl Mays:**

Er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch folgendes sagen: Er habe heute so oft mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es dem Rechtsanwalt Bredereck nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Superkluge und Pharisäer kommen und sich bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzustürzen. – Nach längeren Ergänzungen der Worte seines Verteidigers durch den Angeklagten Lebius zog sich der Gerichtshof um 6 Uhr abends zurück und verkündete gegen ½8 Uhr das oben mitgeteilte Urteil.

---

Aus: Berliner Volks-Zeitung, Morgen-Ausgabe. 59. Jahrgang, Nr. 593, 19.12.1911, S. 2+3.

Textidentisch (einschließlich des Setzfehlers „woredn“) mit A-2423.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018